

Beitragsordnung

Förderverein des Internationalen Kindergartens Multi Lingua zur mehrsprachigen Erziehung und Bildung e.V.

Stand: 12. Februar 2026

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 16. Juli 2024. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Höhe, die Fälligkeit, die Zahlungsweise sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann vom Vorstand geändert werden. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2026 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die ab 1. März 2026 die bisherige Beitragsordnung vom 1. Juli 2024 ersetzt.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gem. §6 der Satzung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 15. des Monats erhoben.

Art der Mitgliedschaft	Fälligkeit	Mitgliedsbeitrag
Einzelmitgliedschaft ein Kind	monatlich	195 Euro
Einzelmitgliedschaft zwei Kinder	monatlich	330 Euro
Ermäßigte Einzelmitgliedschaft ein Kind (z. B. für Auszubildende oder Vollzeitstudierende*)	monatlich	120 Euro
Ermäßigte Einzelmitgliedschaft zwei Kinder (z. B. für Auszubildende oder Vollzeitstudierende*)	monatlich	187 Euro
Partnermitgliedschaft (nur einmal pro und nur in Kombination zu einer bestehenden Einzelmitgliedschaft)	monatlich	30 Euro
Stille Mitgliedschaft ohne Stimmrecht (nur in Kombination zu einer bestehenden Einzelmitgliedschaft)	monatlich	Beitrag frei wählbar, mindestens 30 Euro
Ehrenmitgliedschaft	-	beitragsfrei
Vorstand des Vereins	-	beitragsfrei
Mitgliedschaft für Firmen und juristische Personen	monatlich	250 Euro

* Vollzeitstudierende meint Studierende, die ein Präsenzstudium mit durchschnittlich 40 Semesterwochenstunden absolvieren und keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen; der Studierendenstatus ist jedes Semester neu durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

- Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug zum 15. des jeweiligen Monats. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand prüft und entscheidet über einen Anspruch auf Ermäßigung.
- In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich (per Email) mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus Nachteile entstehen. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Mitgliedes. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kitajahres (31. Juli) möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und

damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kitajahr. In begründeten Ausnahmefällen (Beispiel: Wohnortwechsel) kann ein vorzeitiger Austritt durch den Vorstand gewährt werden.

9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 10 Euro berechnet. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden sind alle zusätzlichen Kosten vom Mitglied zu tragen.